

naargelang deze obligaties van 5 000 frank of obligaties van 1 000 frank bevat.

comprend des obligations de 5 000 francs ou des obligations de 1 000 francs.

VIJF LOTEN VAN CINQ LOTS DE	50 000	FRANK FRANCS	GROEPEN GROUPES	251211 tot (à) 251220 277291 » 277300 370491 » 370500 397361 » 397370 449351 » 449360
EEN LOT VAN UN LOT DE	100 000	FRANK FRANCS	GROEP GROUPE	442511 tot (à) 442520

Lijst van de groepen obligaties uitgekomen bij de lotingen van het negenen-
dertigste jaar (nrs. 457 tot 464) en terugbetaalbaar van 15 oktober 1996 af.

Liste des groupes d'obligations sortis aux tirages de la trente-neuvième
année (n^{os} 457 à 464) et remboursables à partir du 15 octobre 1996.

6031 en (et)	6032	107401 tot (à)	107410	200791 tot (à)	200800	314311 tot (à)	314320	398581 tot (à)	398590
15707 »	15708	140801 »	140810	220341 »	220350	323181 »	323190	399271 »	399280
26243 »	26244	144341 »	144350	225631 »	225640	331671 »	331680	442511 »	442520
36611 »	36612	149881 »	149890	225641 »	225650	345781 »	345790	449331 »	449340
55421 tot (à)	55430	174331 »	174340	249481 »	249490	347201 »	347210	449341 »	449350
64041 »	64050	175531 »	175540	251211 »	251220	356421 »	356430	449351 »	449360
71591 »	71600	185111 »	185120	255921 »	255930	359421 »	359430	449491 »	449500
82251 »	82260	185431 »	185440	261211 »	261220	370491 »	370500	463181 »	463190
87831 »	87840	188731 »	188740	266341 »	266350	397361 »	397370	463881 »	463890
107391 »	107400	190431 »	190440	277291 »	277300				

Administratie van de BTW, registratie en domeinen

*Bekendmaking voorgeschreven bij artikel 770
van het Burgerlijk Wetboek*

Erfloze nalatenschap van Janssens, Anne Catherine

Janssens, Anne Catherine, geboren te Leuven op 12 januari 1906, weduwe van Sempels, Jules, dochter van Janssens, André, en van Vits, Elisabeth, beiden overleden, wonende te Leuven, Mussenstraat 10, is overleden te Leuven op 5 februari 1992, zonder gekende erfopvolger na te laten.

Alvorens te beslissen over de vraag van de Administratie van de BTW, registratie en domeinen, namens de Staat, tot inbezitstelling van de nalatenschap heeft de rechtbank van eerste aanleg van Leuven, bij beslissing van 25 september 1995, de bekendmakingen en aanplakkingen voorzien bij artikel 770 van het Burgerlijk Wetboek bevolen.

Hasselt, 28 november 1995.

De gewestelijke directeur der registratie,
P. Ramakers.

Administration de la T.V.A., de l'enregistrement et des domaines

*Publication prescrite par l'article 770
du Code civil*

Succession en déshérence de Janssens, Anné Catherine

Janssens, Anne Catherine, née à Louvain le 12 janvier 1906, veuve de Sempels, Jules, fille de Janssens, André, et de Vits, Elisabeth, décédées, domiciliée à Louvain, Mussenstraat 10, est décédée à Louvain le 5 février 1992, sans laisser de successeur connu.

Avant de statuer sur la demande de l'Administration de la T.V.A., de l'enregistrement et des domaines tendant à obtenir, au nom de l'Etat, l'envoi en possession de la succession, le tribunal de première instance de Louvain a, par ordonnance du 25 septembre 1995, prescrit les publications et affiches prévues par l'article 770 du Code civil.

Hasselt, le 28 novembre 1995.

Le directeur régional de l'enregistrement,
P. Ramakers.

(53366)

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 17701]

5 FEBRUARI 1996. - Omzendbrief betreffende de gevallen waarin en van de voorwaarden waaronder een vreemdeling, wiens afwezigheid uit het Rijk langer dan één jaar duurt, kan gemachtigd worden er terug te keren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 5 februari 1996 betreffende de gevallen waarin en van de voorwaarden waaronder een vreemdeling, wiens afwezigheid uit het Rijk langer dan één jaar duurt, kan gemachtigd worden er terug te keren (Belgisch Staatsblad van 27 februari 1996).

MINISTERE DE L'INTERIEUR

[C - 17701]

5 FEVRIER 1996. - Circulaire relative aux conditions et aux cas dans lesquels un étranger, dont l'absence du Royaume est supérieure à un an, peut être autorisé à y revenir. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 5 février 1996 relative aux conditions et aux cas dans lesquels un étranger, dont l'absence du Royaume est supérieure à un an, peut être autorisé à y revenir (Moniteur belge du 27 février 1996).

MINISTERIUM DES INNERN

5. FEBRUAR 1996 - Rundschreiben über die Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 5. Februar 1996 über die Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann

5. FEBRUAR 1996 - Rundschreiben über die Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreiches,

der Königliche Erlaß vom 7. August 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann, ist im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. September 1995 veröffentlicht worden und am 12. September 1995 in Kraft getreten.

Dieser Königliche Erlaß ist in Ausführung von Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ergangen, der durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 1993) eingefügt worden ist.

Zweck des vorliegenden Rundschreibens ist es, Erläuterungen zu geben in bezug auf

- die Zielsetzungen dieses Königlichen Erlasses,
- seinen eigenen Anwendungsbereich,
- die Bedingungen, unter denen einem Ausländer, der länger als ein Jahr vom Königreich abwesend war, erlaubt werden kann, für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten dorthin zurückzukehren,
- das Verfahren, das auf die Einreichung und Untersuchung des Antrags auf Rückkehrerlaubnis anwendbar ist,
- die verschiedenen Beschlüsse, zu denen die Untersuchung des Antrags auf Rückkehrerlaubnis führen kann: Unzulässigkeit des Antrags, Verweigerung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis,
- die zeitliche Anwendung des Königlichen Erlasses.

Im übrigen wird im vorliegenden Rundschreiben kurz darauf zurückgekommen, in welchen Fällen ein Ausländer, der länger als ein Jahr vom Königreich abwesend war, das Recht auf Rückkehr nach Belgien geltend machen darf oder aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wieder in seine frühere Lage versetzt werden kann.

I. ZIELSETZUNGEN DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 7. AUGUST 1995

Ziel der neuen Regelung ist es, Ausländern, die deutliche Bande zu Belgien aufweisen - entweder weil sie sich dort eine lange Zeit ordnungsgemäß und ununterbrochen aufgehalten haben oder weil sie dort geboren sind oder weil ihnen aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 von Rechts wegen gestattet worden ist, sich dort länger als drei Monate aufzuhalten - die Möglichkeit zu geben, unter Beachtung bestimmter Bedingungen auf legalem Weg ins Königreich zurückzukehren, nachdem sie - freiwillig oder nicht - länger als ein Jahr vom Königreich abwesend waren.

II. EIGENER ANWENDUNGSBEREICH

Einleitend muß darauf hingewiesen werden, daß folgende Rechte durch den Königlichen Erlaß vom 7. August 1995 nicht beeinträchtigt werden:

- das Rückkehrrecht, das ein Ausländer aufgrund von Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 während eines Jahres geltend machen darf,
- das Rückkehrrecht, das ein Ausländer nach einer Abwesenheit vom Königreich von mehr als einem Jahr aufgrund von Artikel 39 §§ 3 und 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern geltend machen darf,
- die dem Ausländer gebotene Möglichkeit, gemäß Artikel 40 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 wieder in seine frühere Lage versetzt zu werden, wenn er durch Umstände, die unabhängig von seinem Willen sind, innerhalb der vorgesehenen Frist nicht nach Belgien zurückkehren konnte.

Der Königliche Erlaß vom 7. August 1995 bezieht sich also nur auf Ausländer, die länger als ein Jahr vom Königreich abwesend waren und die sich weder auf Artikel 39 §§ 3 und 5 noch auf Artikel 40 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 berufen können.

Einige Beispiele:

- Ein Ausländer, ob Arbeitnehmer oder Pensionierter, der mit der Absicht, das Königreich endgültig zu verlassen, seinen Aufenthalts- oder Niederlassungsschein bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben hat und in sein Ursprungsland zurückgekehrt ist, kommt nach einem Aufenthalt im Ausland von mehr als einem Jahr aus irgendeinem Grund auf seinen Beschluß zurück und möchte nach Belgien zurückkehren.
- Ein Ausländer, der nicht die Absicht hatte, länger als ein Jahr vom Königreich abwesend zu sein, und daher bei seiner Abreise die erforderlichen Formalitäten nicht erfüllt hatte, war aus irgendeinem Grund (Krankheit, höhere Gewalt, Zwang) länger als ein Jahr abwesend; die Eltern eines in Belgien aufgewachsenen Jugendlichen sind in seiner Jugend in ihr Ursprungsland zurückgekehrt und haben ihn mitgenommen, so daß er nicht zurückkehren konnte.

III. BEDINGUNGEN, UNTER DENEN EINEM AUSLÄNDER, DER LÄNGER ALS EIN JAHR VOM KÖNIGREICH ABWESEND WAR, ERLAUBT WERDEN KANN, FÜR EINEN AUFENTHALT VON MEHR ALS DREI MONATEN DORTHIN ZURÜCKZUKEHREN

Die Erlaubnis, nach einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr ins Königreich zurückzukehren, entspricht juristisch gesehen einer neuen für unbegrenzte Dauer ausgestellten Erlaubnis, sich länger als drei Monate in Belgien aufzuhalten.

Um diese Rückkehrerlaubnis zu erhalten, muß der Ausländer Bedingungen zweierlei Art erfüllen: einerseits allgemeine Bedingungen und andererseits besondere Bedingungen, die von seinem Alter und/oder von der spezifischen Lage, in der er sich befindet, abhängen.

A. Allgemeine Bedingungen

Gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 müssen drei allgemeine Bedingungen erfüllt werden.

1. Der Ausländer muß Inhaber eines gültigen nationalen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins sein

Um eine Rückkehrerlaubnis zu erhalten, braucht der Ausländer also nicht unbedingt im Besitz seines alten belgischen Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins zu sein. Er kann ihn sogar bei seiner Abreise aus Belgien bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben haben.

Dagegen hat die Tatsache, daß der Ausländer noch im Besitz eines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, dessen Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, einen unmittelbaren Einfluß auf das Verfahren zur Beantragung der Rückkehrerlaubnis (siehe Punkt IV, B weiter unten).

2. Dem Ausländer mußte zum Zeitpunkt seiner Abreise aus Belgien erlaubt oder gestattet sein, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten oder niederzulassen

Es sind also nur Ausländer betroffen,

- die sich in Belgien niedergelassen hatten,

- denen gestattet oder erlaubt war, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, und zwar für unbegrenzte Dauer.

Dagegen können Ausländer wie Studenten und ihre Familienmitglieder oder die in Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Ausländer, denen ein Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten nur für begrenzte Dauer erlaubt war, sich nicht auf den Königlichen Erlaß vom 7. August 1995 berufen.

3. Der Ausländer muß beweisen, daß er zum Zeitpunkt seines Antrags nicht länger als fünf Jahre vom Königreich abwesend gewesen ist

B. Besondere Bedingungen

Die besonderen Bedingungen, die ein Ausländer erfüllen muß, hängen von der Kategorie ab, der er angehört.

1. Der Ausländer hat das Alter von einundzwanzig Jahren noch nicht erreicht

Gemäß Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 muß der Ausländer folgende zwei Bedingungen erfüllen.

a. Zum Zeitpunkt seiner Abreise muß er sich fünf Jahre ordnungsgemäß und ununterbrochen im Königreich aufgehalten haben.

b. Er muß aus Gründen, die unabhängig von seinem Willen sind, vom Königreich ferngehalten worden sein.

Diese Bedingung ist besonders auf Jugendliche ausgerichtet, die, nachdem sie in Belgien gelebt hatten, aufgrund der elterlichen Gewalt ihre Eltern in ihr Ursprungsland begleiten mußten und aus diesem Grund nicht zurückkehren konnten.

Es muß davon ausgegangen werden, daß ein Ausländer, der sich in diesem Fall befindet, aus Gründen, die unabhängig von seinem Willen sind, vom Königreich ferngehalten worden ist. Diese Vermutung kann jedoch durch das Ausländeramt widerlegt werden.

Daß man aus Gründen, die unabhängig vom eigenen Willen sind, vom Königreich ferngehalten worden ist, kann immer auf dem Rechtsweg bewiesen werden.

2. Der Ausländer ist mindestens einundzwanzig Jahre alt

Gemäß Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 muß dieser Ausländer folgende zwei Bedingungen erfüllen:

a. Zum Zeitpunkt seiner Abreise muß er sich fünfzehn Jahre ordnungsgemäß und ununterbrochen im Königreich aufgehalten haben.

b. Er muß über genügende Existenzmittel verfügen.

Diese Existenzmittel müssen hoch genug sein, damit der Ausländer nicht zu Lasten der öffentlichen Behörden fällt.

Dieser Beweis kann auf dem Rechtsweg erbracht werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 kann der Beweis unter anderem durch Vorlage von Dokumenten erbracht werden, die nachweisen, daß der Ausländer über in Belgien auszahlbare Ersatzrenten verfügt.

3. Der Ausländer ist in Belgien geboren oder der Ausländer hat das Alter von dreißig Jahren noch nicht erreicht und es ist ihm aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestattet, sich im Königreich aufzuhalten

Gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 müssen diese Ausländer sich zum Zeitpunkt ihrer Abreise aus Belgien während zehn Jahren ordnungsgemäß und ununterbrochen im Königreich aufgehalten haben.

C. Anmerkungen in bezug auf die allgemeinen und die besonderen Bedingungen

1. Im Prinzip obliegt es dem Ausländer, der die Rückkehrerlaubnis beantragt, den Beweis dafür zu erbringen, daß er die allgemeinen und besonderen Bedingungen erfüllt. Daß der Ausländer nicht länger als fünf Jahre vom Königreich abwesend war und daß er sich je nach Fall mindestens fünf, zehn oder fünfzehn Jahre ordnungsgemäß und ununterbrochen im Königreich aufgehalten hat, kann jedoch aus der Verwaltungsakte des Ausländeramts hervorgehen.

Mangels Beweisstücken oder in Zweifelsfällen kann das Ausländeramt zusätzliche Informationen bei den Gemeindeverwaltungen einholen oder zusätzliche Beweisstücke vom Ausländer verlangen.

Wenn der Nachweis, daß die Bedingungen erfüllt sind, nicht durch ein einziges Dokument erbracht wird, kann er aus verschiedenen Bescheinigungen hervorgehen, die zusammen ausreichende Indizien bilden. Es können zum Beispiel berücksichtigt werden: eine Abschrift des Steuerbescheids in bezug auf die Steuer der natürlichen Personen, die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, der Bezug von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe, eine Bescheinigung eines Arbeitgebers, die Zahlung einer Miete, eine Schulbescheinigung oder andere von amtlicher Stelle ausgehende Dokumente.

2. Es muß darauf hingewiesen werden, daß eine Streichung von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern keine unwiderlegbare Vermutung der Abreise aus dem Königreich bildet. Sie ist nur ein Indiz dafür, daß der Ausländer aus dem Königreich ausgereist ist, was durch Beweis des Gegenteils widerlegt werden kann (siehe Punkt III, C, 1, Absatz 3 weiter oben).

3. Bei der Berechnung der Anzahl Jahre, die der Abreise aus dem Königreich vorangehen, muß die Dauer jedes vorherigen Aufenthalts von mehr als drei Monaten berücksichtigt werden, auch wenn der Aufenthalt nur für begrenzte Dauer erlaubt worden war, sofern der Ausländer sich zum Zeitpunkt seiner Abreise für unbegrenzte Dauer in Belgien aufhielt oder niedergelassen hatte; zum Beispiel: der Student, dem erlaubt worden war, sich für die Dauer seiner Studien im Königreich aufzuhalten, und der nach vier Jahren Aufenthalt die Rechtsstellung eines Lohnempfängers erhält und die Erlaubnis bekommt, sich länger als drei Monate für unbegrenzte Dauer in Belgien aufzuhalten.

IV. VERFAHREN

A. Vorbemerkung

Damit das Ausländeramt überprüfen kann, ob der Ausländer die Rückkehrerlaubnis bekommen kann, muß der Betreffende einen schriftlichen Antrag einreichen, in dem er beweist, daß er die erforderlichen Bedingungen erfüllt.

Alle dienlichen Beweisstücke, aus denen hervorgeht, daß die Bedingungen für die Rückkehr erfüllt sind, müssen dem Antrag beigefügt werden.

Der Antrag und die etwaigen Beweisstücke müssen dem Minister oder dem Ausländeramt entweder über die belgische diplomatische oder konsularische Vertretung oder über den Bürgermeister übermittelt werden.

B. Einreichung und Untersuchung des Antrags auf Rückkehrerlaubnis

Der Antrag auf Rückkehrerlaubnis muß im Prinzip vom Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eingereicht werden, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist (Artikel 6 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 und Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). In diesem Fall läßt das Ausländeramt dem Antragsteller den Beschluß über dieselbe Vertretung zukommen.

Wenn der Ausländer jedoch noch im Besitz eines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, dessen Gültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist, kann er seinen Antrag auf Rückkehrerlaubnis beim Bürgermeister der Gemeinde, in der er sich aufhält, einreichen (Artikel 6 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 und Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). In diesem Fall wird der Beschluß dem Antragsteller über diese Gemeinde notifiziert.

Dieses in Belgien stattfindende Verfahren umfaßt zwei Phasen.

In der ersten Phase untersucht die Gemeindeverwaltung unter Aufsicht des Ausländeramts, ob der Ausländer:

- seinen Antrag auf Rückkehrerlaubnis in Belgien einreichen darf, das heißt, ob er im Besitz eines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, dessen Gültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist (Artikel 6 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995),
- im Besitz eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins ist (Artikel 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995).

In der zweiten Phase untersucht das Ausländeramt, ob der Ausländer die anderen Bedingungen für die Rückkehr erfüllt (Artikel 2 Nr. 2 und 3 und Artikel 3 bis 5 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995).

1. Erste Phase

Wenn der Ausländer seinen Antrag auf Rückkehrerlaubnis beim Bürgermeister einreicht, muß er sich bei der Gemeinde melden, die ihm immer eine Empfangsbestätigung ausstellt, die dem Muster in der Anlage zum vorliegenden Rundschreiben entspricht. Er muß dann folgende Dokumente vorlegen:

- einen belgischen Aufenthalts- oder Niederlassungsschein, dessen Gültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist,
- einen gültigen nationalen Paß oder einen gleichwertigen Reiseschein.

Es muß zwischen den folgenden drei Fällen unterschieden werden.

a. Der Ausländer legt keinen Aufenthalts- oder Niederlassungsschein vor oder legt einen Schein vor, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist

Die Gemeinde muß das Ausländeramt sofort per Telefon oder per Telefax benachrichtigen. Das Ausländeramt wird den Antrag auf Rückkehrerlaubnis für unzulässig erklären und je nach Fall den Ausländer anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, oder ihm eine Ankunftsbescheinigung ausstellen lassen (siehe Punkt V, A weiter unten).

b. Der Ausländer legt einen Aufenthalts- oder Niederlassungsschein vor, dessen Gültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist, aber ist nicht im Besitz eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins

Auch in diesem Fall muß die Gemeinde das Ausländeramt sofort per Telefon oder per Telefax benachrichtigen, das seinerseits den Antrag auf Rückkehrerlaubnis ablehnt und eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ausstellt (siehe Punkt V, C weiter unten).

GEMEINSAME ANMERKUNGEN ZU DEN PUNKTEN a UND b

ab 1 - Wenn das Ausländeramt nicht sofort erreicht werden kann oder wenn es nicht sofort einen Beschluß fassen kann, muß die Gemeinde dem Ausländer ein Dokument ausstellen, das Anlage 15 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 entspricht und dessen Gültigkeitsdauer nicht über fünfzehn Tage hinausgehen darf.

ab 2 - Wenn der Ausländer im Besitz eines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, muß die Gemeindeverwaltung ihn entziehen, ob die Gültigkeitsdauer des Scheins abgelaufen ist oder nicht.

Im Falle eines solchen Entzugs muß eine Entzugsbescheinigung ausgestellt werden, die Anlage 37 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 entspricht.

Diese Entzugsbescheinigung muß folgendermaßen begründet werden:

"Gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 ist der Aufenthalts- oder Niederlassungsschein nicht mehr gültig: Der Betreffende hat sich nämlich länger als zwölf Monate außerhalb des Königreichs aufgehalten, ohne daß er den in Artikel 39 desselben Königlichen Erlasses vorgesehenen Verpflichtungen in bezug auf die Verlängerung oder Erneuerung seines Scheins nachgekommen ist."

In Anlage 37 müssen folgende zwei Sätze gestrichen werden: "Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des (der) Betreffenden während acht Werktagen ab dem Ausstellungsdatum" und "Er (Sie) muß sich innerhalb dieser Frist bei der Gemeindeverwaltung seines (ihres) Wohnortes melden, um seine (ihre) Lage zu regeln".

ab 3 - Wenn die Aktennummer des Ausländeramts (ÖS-Nummer) schon zugeteilt worden ist, muß sie auf den Anlagen 15 und 37 und auf der Bestätigung über den Empfang des Antrags auf Rückkehrerlaubnis angegeben werden.

ab 4 - Eine Abschrift der Anlagen 15 und 37 und der Bestätigung über den Empfang des Antrags auf Rückkehrerlaubnis muß dem Ausländeramt sofort übermittelt werden.

c. Der Ausländer legt einen belgischen Aufenthalts- oder Niederlassungsschein vor, dessen Gültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist, und ist im Besitz eines gültigen nationalen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins

In diesem Fall muß die Gemeinde dem Ausländer ein Dokument aushändigen, das Anlage 15 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 entspricht und für eine eventuell verlängerbare Dauer von drei Monaten ab dem Datum seiner Ausstellung gültig ist, und dies obwohl die Gültigkeitsdauer durch Artikel 119 Absatz 2 des vorerwähnten Erlasses auf fünfzehn Tage beschränkt ist.

Dieses Dokument deckt provisorisch den Aufenthalt des Ausländers in Belgien in Erwartung des definitiven Beschlusses des Ausländeramts in bezug auf seinen Antrag auf Rückkehrerlaubnis (siehe Punkt IV, B, 2 weiter unten).

Weiter muß die Gemeinde dem Ausländer den Aufenthalts- oder Niederlassungsschein entziehen und ihm eine Entzugsbescheinigung ausstellen, die Anlage 37 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 entspricht (siehe Punkt IV, B, 1, Gemeinsame Anmerkungen zu den Punkten a und b, ab 2 weiter oben).

Wenn die Aktennummer des Ausländeramts (ÖS-Nummer) schon zugeteilt worden ist, muß sie auf den Anlagen 15 und 37 und auf der Bestätigung über den Empfang des Antrags auf Rückkehrerlaubnis angegeben werden.

Eine Abschrift der Anlagen 15 und 37 und der Bestätigung über den Empfang des Antrags auf Rückkehrerlaubnis muß dem Ausländeramt sofort übermittelt werden.

2. Zweite Phase

Als der Ausländer einen belgischen Schein, dessen Gültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist, und einen nationalen Paß vorgelegt hat, hat die Gemeinde ihm eine Anlage 15 aushändigen müssen, die drei Monate gültig ist und seinen Aufenthalt in Belgien provisorisch deckt (siehe Punkt IV, B, 1, c weiter oben).

In diesem Fall muß das Ausländeramt noch untersuchen, ob der Ausländer die anderen im Königlichen Erlaß vom 7. August 1995 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, bevor es einen definitiven Beschluß in bezug auf den Antrag auf Rückkehrerlaubnis faßt.

Es wird insbesondere überprüft, ob:

- dem Ausländer zum Zeitpunkt seiner Abreise aus Belgien erlaubt oder gestattet war, sich für unbegrenzte Dauer im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen (Artikel 2 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995),

- der Ausländer zum Zeitpunkt seines Antrags nicht länger als fünf Jahre vom Königreich abwesend war (Artikel 2 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995).

Weiter wird je nach Fall überprüft, ob der Ausländer

- sich während fünf, zehn oder fünfzehn Jahren ordnungsgemäß und ununterbrochen im Königreich aufgehalten hat (Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1 und Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995),

- aus Gründen, die unabhängig von seinem Willen sind, vom Königreich ferngehalten worden ist (Artikel 3 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995),

- über genügende Existenzmittel verfügt (Artikel 4 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995).

In diesem Rahmen kann das Ausländeramt folgende Beschlüsse fassen:

- den Ausländer über die Gemeinde auffordern, zusätzliche Informationen beizubringen, und die Gemeinde um die Verlängerung der Anlage 15 bitten,

- über den Antrag positiv befinden und dem Ausländer eine Erlaubnis für einen Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten ausstellen, und zwar für unbegrenzte Dauer (siehe Punkt V, B weiter unten),

- über den Antrag negativ befinden und der Gemeinde den Auftrag geben, den Ausländer anzuweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, oder gegebenenfalls die Gemeinde beauftragen, ihm eine Ankunftsbescheinigung auszustellen (siehe Punkt V, C weiter unten).

V. BESCHLÜSSE, ZU DENEN DIE UNTERSUCHUNG DES ANTRAGS AUF RÜCKKEHRERLAUBNIS FÜHREN KANN

A. Unzulässigkeit des Antrags auf Rückkehrerlaubnis

Wenn die Gemeinde feststellt, daß der Ausländer die Bedingungen nicht erfüllt, um seinen Antrag auf Rückkehrerlaubnis im Königreich einzureichen, erklärt das Ausländeramt den Antrag für unzulässig (siehe Punkt IV, B, 1, a weiter oben).

Dieser Beschluß wird dem Ausländer über die Gemeindeverwaltung notifiziert.

Wenn der Ausländer die gesetzlichen Bedingungen für einen Kurzaufenthalt noch erfüllt, fordert das Ausländeramt die Gemeinde auf, ihm eine Ankunftsbescheinigung auszuhandigen.

Wenn der Ausländer sich jedoch in einem der in Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fälle befindet, weist das Ausländeramt ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen.

Dies ist unter anderem der Fall, wenn:

- der Ausländer nicht Inhaber der erforderlichen Dokumente ist, um sich im Königreich aufzuhalten (er hat zum Beispiel keinen Paß oder kein Visum),
- der Ausländer sich bis nach der Frist, die gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegt ist, im Königreich aufhält.

Die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, wird dem Ausländer durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt.

B. Erteilung der Rückkehrerlaubnis

Wenn dem Ausländer erlaubt ist, ins Königreich zurückzukehren, muß die Gemeindeverwaltung ihn ins Fremdenregister eintragen, ob die Rückkehrerlaubnis auf seinen Paß angebracht worden ist (provisorische Aufenthaltserlaubnis oder P.A.E.) oder in Belgien ausgestellt worden ist.

Die Gemeinde stellt dem Ausländer immer eine Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister (B.E.F.R.) aus, auch wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Abreise aus Belgien im Besitz eines (gelben) Personalausweises für Ausländer war.

Diese B.E.F.R., in der festgestellt wird, daß dem Ausländer ein Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt ist, ist ein Jahr ab dem Datum seiner Ausstellung gültig.

C. Verweigerung der Rückkehrerlaubnis

Gemäß Artikel 19 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann dem Ausländer die Erlaubnis, ins Königreich zurückzukehren, in folgenden zwei Fällen verweigert werden:

1. wenn er sich in einer der in Artikel 3 Nr. 2, 3 oder 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Lagen befindet,
2. wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, die für seinen Aufenthalt gelten.

Das heißt, daß das Ausländeramt dem Ausländer die Rückkehrerlaubnis verweigert, wenn er die durch den Königlichen Erlaß vom 7. August 1995 (Artikel 2 bis 5) festgelegten allgemeinen und besonderen Bedingungen nicht erfüllt.

Wenn der Ausländer seinen Antrag in Belgien beim Bürgermeister eingereicht hat, wird der negative Beschluß durch die Gemeindeverwaltung notifiziert.

Wenn der Ausländer die gesetzlichen Bedingungen für einen Kurzaufenthalt noch erfüllt, fordert das Ausländeramt die Gemeinde auf, ihm eine Ankunftsbescheinigung auszuhändigen.

Wenn sich der Ausländer dagegen in einem der in Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Fälle befindet, weist das Ausländeramt ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen.

Dies ist unter anderem der Fall, wenn:

- der Ausländer nicht Inhaber der erforderlichen Dokumente ist, um sich im Königreich aufzuhalten (er hat zum Beispiel keinen Paß oder kein Visum),
- der Ausländer sich bis nach der Frist, die gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegt ist, im Königreich aufhält.

VI. RECHT, NACH EINER ABWESENHEIT VON MEHR ALS EINEM JAHR INS KÖNIGREICH ZURÜCKZUKEHREN

Der Königliche Erlaß vom 7. August 1995 bestimmt die Bedingungen, unter denen ein Ausländer, der länger als ein Jahr vom Königreich abwesend war, die Erlaubnis bekommen kann, dorthin zurückzukehren.

Diese Lage muß von derjenigen unterschieden werden, in der der Ausländer das eigentliche Rückkehrrecht geltend machen darf und daher wieder in seine frühere Lage versetzt werden muß, obwohl er länger als ein Jahr vom Königreich abwesend war.

Diesbezüglich sieht der Königliche Erlaß vom 8. Oktober 1981 folgende zwei Fälle vor:

- Vor seiner Abreise hat der Ausländer bewiesen, daß er seinen Hauptinteressenbereich in Belgien behält, und er hat die Gemeinde von seinem Vorhaben, länger als ein Jahr vom Land abwesend zu bleiben und dorthin zurückzukehren, in Kenntnis gesetzt (Artikel 39 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981),
- Der Ausländer muß der gesetzlichen Wehrpflicht in seinem Land nachkommen und hat die Gemeinde von seiner Abwesenheit in Kenntnis gesetzt (Artikel 39 § 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981).

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß der Ausländer, der die Gemeinde von seinem Vorhaben, das Land zu verlassen und dorthin zurückzukehren, in Kenntnis gesetzt hat, der aber durch Umstände, die unabhängig von seinem Willen sind, innerhalb der vorgesehenen Frist nicht nach Belgien zurückkehren konnte, wieder in seine frühere Lage versetzt werden kann, wenn er die vorgesehenen Bedingungen erfüllt (Artikel 40 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981).

VII. ZEITLICHE ANWENDUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 7. AUGUST 1995

Seit dem 12. September 1995, dem Datum des Inkrafttretens, ist der Königliche Erlaß vom 7. August 1995 auf alle Lagen anwendbar, die durch seine Bestimmungen erwähnt sind.

Jeder Ausländer, der die in diesem Erlaß festgelegten Bestimmungen erfüllt, kann sich daher auf seine Bestimmungen berufen, ob er nun vor oder nach dem 12. September 1995 abwesend war.

Informationen zum vorliegenden Rundschreiben können beim Ausländeramt eingeholt werden:

- für individuelle Fälle: Büro AF (Tel.: 02/205.57.67 und Fax: 02/205.57.63) oder Büro AN (Tel.: 02/205.57.80 und Fax: 02/205.57.59),
- für Fragen juristischer Art: juristischer Dienst (Tel.: 02/205.57.18 (F) oder 02/205.59.15 (NI) und Fax: 02/205.57.22).

Der Minister des Innern

J. Vande Lanotte

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE

Provincz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 AZ:

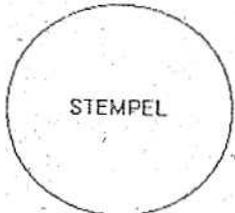
BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Ausführung von Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993.

Der (Die) Staatsangehörige.....(Name und Vornamen),
Staatsangehörigkeit,
 geboren in....., am (im Jahre).....,
 wohnhaft in dieser Gemeinde.....

hat sich heute in Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 7. August 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Fälle, unter beziehungsweise in denen einem Ausländer, dessen Abwesenheit vom Königreich länger als ein Jahr dauert, die Rückkehr ins Königreich erlaubt werden kann, bei der Gemeindeverwaltung gemeldet, um einen Antrag auf Erlaubnis, ins Königreich zurückzukehren, einzureichen und seine Eintragung zu beantragen.
 Vorliegende Bescheinigung ist kein Aufenthaltsdokument.

....., den
 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



Unterschrift des Inhabers

MINISTERIE VAN SOCIALE ZAKEN,
 VOLKSGEZONDHEID EN LEEFMILIEU

[C - 22241]

Veerslag van de schommeling van het indexcijfer van de consumptieprijzen (spilindexcijfer 119,53 (basis 1988 = 100)) op de sociale uitkeringen (geneeskundige verzorging en uitkeringen, pensioenen, arbeidsongevallen en beroepsziekten, tegemoetkomingen aan gehandicapten, bestaansminimum, gezinsbijslag)

Rekening houdend met de wet van 2 augustus 1971, waarbij de sociale uitkeringen aan het indexcijfer van de consumptieprijzen worden gekoppeld, en met andere wettelijke en reglementaire bepalingen, worden met ingang van 1 mei 1996 de sociale uitkeringen op de volgende bedragen vastgesteld.

A. Geneeskundige verzorging en uitkeringen

I. Algemeen stelsel

1. Regeling voor werknemers

a) Maximum daguitkering voor het eerste jaar arbeidsongeschiktheid

F
 2 175

MINISTERE DES AFFAIRES SOCIALES,
 DE LA SANTE PUBLIQUE ET DE L'ENVIRONNEMENT

[C - 22241]

Incidence de la fluctuation de l'indice des prix à la consommation (indice-pivot 119,53 (base 1988 = 100)) sur les prestations sociales (soins de santé et indemnités, pensions, accidents du travail et maladies professionnelles, allocations aux handicapés, minimum de moyens d'existence, prestations familiales)

Compte tenu de la loi du 2 août 1971 organisant la liaison des prestations sociales à l'indice des prix à la consommation, ainsi que des autres dispositions légales et réglementaires, les prestations sociales sont fixées à partir du 1^{er} mai 1996 aux montants suivants.

A. Soins de santé et indemnités

I. Régime général

1. Régime des salariés

a) Montant journalier maximum des indemnités pour la première année d'incapacité de travail

F
 2 175